



10149/AB

vom 13.12.2016 zu 10594/J (XXV.GP)

BMJ-Pr7000/0197-III 1/2016

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Museumstraße 7
1070 Wien

Tel.: +43 1 52152 0
E-Mail: team.pr@bmj.gv.at

Frau
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 10594/J-NR/2016

Die Abgeordneten zum Nationalrat Ing. Christian Höbart und weitere Abgeordnete haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Abzocke am Zielpunkt-Parkplatz: Lenker werden mit Klage bedroht!“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage aufgrund der mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Ich ersuche vorweg um Verständnis, dass ich keine Details aus den noch anhängigen (und nichtöffentlichen) Ermittlungsverfahren bekannt geben darf, weil dadurch die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten und die Bestimmungen des Datenschutzes verletzt sowie der Zweck der Ermittlungen gefährdet werden könnten.

Zu 1 bis 19:

Die Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt führt zu den in den zitierten Medienartikeln berichteten Sachverhalten zwei Ermittlungsverfahren jeweils wegen des Verdachts des gewerbsmäßigen Betruges.

Ein Verfahren richtet sich gegen zwei namentlich bekannte Beschuldigte, im zweiten Verfahren wird gegen einen namentlich bekannten Beschuldigten ermittelt, wobei die beiden Verfahren – wie sich auch aus den Medienartikeln selbst ableiten lässt – zwei unterschiedliche Tatvorwürfe betreffen. Die mutmaßlichen Tatorte liegen hauptsächlich in Niederösterreich und Wien. Sofern bei anderen Staatsanwaltschaften Anzeigen gegen diese Beschuldigten anfallen, werden diese an die zuständige Staatsanwaltschaft Wiener Neustadt weitergeleitet.

In einem der Verfahren sind 39 Geschädigte ausgeforscht worden, es ist derzeit von einem unter 5.000 Euro liegenden Gesamtschaden auszugehen. Im zweiten Verfahren sind noch keine Opferzahl und auch noch keine Gesamtschadenssumme bekannt.

Zu 20 bis 22:

Das Besitzstörungsverfahren ist auf die Wiederherstellung des vorigen Zustands oder auf die Untersagung zukünftiger Eingriffe gerichtet. Da im Fall der Besitzstörung durch Abstellen von Fahrzeugen die Störung im Zeitpunkt der Klageeinbringung im Regelfall bereits abgeschlossen ist, kommt für solche Fälle primär das Begehren auf Untersagung zukünftiger Eingriffe (Unterlassungsbegehren) in Betracht. Ein Unterlassungsbegehren setzt generell die Gefahr zukünftiger Störungen voraus.

Wird ein Fahrzeug auf fremdem Grund abgestellt, so ist vom Fehlen der erforderlichen Wiederholungsgefahr dann auszugehen, wenn nicht erkennbar war, dass es sich um Privatgrund handelt. Eine Besitzstörungsklage wäre in diesem Fall nicht erfolgreich. Die Rechtsprechung scheint überdies zuletzt hinsichtlich der Wiederholungsgefahr – zugunsten des Störers – eine strengere Linie einzuschlagen (ZVR 2016/116).

Ich gehe daher davon aus, dass bereits auf Basis der geltenden Rechtslage durchaus sachgerechte Lösungen gefunden werden können und Änderungen an der bestehenden Rechtslage nicht erforderlich sind.

Zu 23:

Eine automationsunterstützte Auswertung ist hier nicht möglich, weil in der Verfahrensautomation Justiz eine Einschränkung auf in der Anfrage angeführte (oder „ähnliche“) Sachverhalte nicht vorgenommen werden kann. Die händische Durchsicht sämtlicher Akten und Tagebücher in Verfahren wegen Betruges würde einen unverhältnismäßigen Aufwand darstellen. Eine Beantwortung anhand der Erinnerung der Sachbearbeiter bei den Staatsanwaltschaften wäre – auch mit Blick auf den abgefragten Zeitraum von vier Jahren – mit zu großen Unsicherheiten behaftet und daher nicht aussagekräftig.

Wien, 13. Dezember 2016

Dr. Wolfgang Brandstetter

